

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Möglicherweise rechtswidrige Ermittlungen gegen die Landtagsabgeordnete Katharina König (DIE LINKE)?

Die **Kleine Anfrage 2042** vom 12. Dezember 2011 hat folgenden Wortlaut:

Die Fraktion DIE LINKE erhielt durch einen Rechtsanwalt Kenntnis von einem Sachverhalt, der den Schluss zulässt, dass durch die Staatsanwaltschaft Dresden gegen die Thüringer Landtagsabgeordnete Katharina König (DIE LINKE) unter Umgehung des für Abgeordnete bestehenden Schutzes nach Artikel 55 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen materiell ermittelt wurde.

Im Januar 2011 wurde im Zuge einer Telefonüberwachung eines wegen eines Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz Verdächtigen ein Telefongespräch mit Katharina König abgehört, aufgezeichnet und aktenkundig erfasst. Ein weiteres Gespräch wurde am 5. Februar 2011 aufgezeichnet. Im Inhalt ging es um die Vorbereitung einer friedlichen Gedenkveranstaltung mittels des Aufstellens von Kerzen. Im Rahmen einer am 5. Februar 2011 angeordneten Observation wurde am 8. Februar 2011 Katharina König observiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern haben die Thüringer Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden Kenntnis von dem geschilderten Sachverhalt oder waren unmittelbar oder mittelbar beteiligt?
2. Nimmt die Landesregierung den geschilderten Vorgang zum Anlass, im Rahmen der justizpolitischen Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen bzw. über den Austausch im Rahmen der Justizministerkonferenz den Sachverhalt einer Klärung insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Verletzung verfassungsrechtlicher Normen zuzuführen?
3. Wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Entscheidung zum Verfahren im Sinne der Frage 2 vor dem Hintergrund
 - a) des bestehenden Verdachtes, dass ohne formale Einleitung eines (Vor)Ermittlungsverfahrens gegen die Landtagsabgeordnete Katharina König ihre Drittbetroffenheit in einem Verfahren ausgenutzt und insoweit materiell ermittelt wurde?
 - b) dass die durchgeführte Aufzeichnung der Telefongespräche und die Observation daher eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 55 Abs. 2 Satz 22 der Verfassung des Freistaats Thüringen darstellt?
 - c) dass eine Zustimmung zur Telefonüberwachung, Observation bzw. Verwendung der ermittelten Daten und Gesprächsinhalte durch den Justizausschuss des Thüringer Landtags zwingend notwendig gewesen wäre?
 - d) eines aus Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Thüringen und weiterer strafprozessualer Regelungen erwachsenen Verwertungsverbotes der aus der Telefonüberwachung und der Observation erhobenen Daten und Gesprächsinhalte von Katharina König im Rahmen eines sich formell gegen einen beschuldigten Dritten richtenden Ermittlungsverfahrens?

4. Nimmt die Landesregierung den geschilderten Sachverhalt zum Anlass, gegenüber Thüringer Behörden die Schutzgrenzen des Artikels 55 der Verfassung des Freistaats Thüringen dahingehend klarzustellen, dass ein dem Vorgehen der sächsischen Justiz vergleichbares Vorgehen durch Thüringer Behörden ausgeschlossen ist und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Kleine Anfrage betrifft das Handeln sächsischer Behörden. Die Thüringer Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden haben keine Kenntnis der die geschilderten Sachverhalte betreffenden Verfahrensakten. Sie haben lediglich aus allgemein zugänglichen Informationsquellen Kenntnis von dem geschilderten Sachverhalt. Darüber hinausgehende Kenntnisse sowie unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen sind nicht bekannt.

Zu 2.:

Nein, zurzeit nicht.

Zu 3.:

Der Verdacht einer Ausnutzung einer Drittbetroffenheit der Abgeordneten König in einem Verfahren und materieller Ermittlungen gegen sie durch Behörden des Freistaats Sachsen ist spekulativ. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Verfassungsrechtlich ist streitig, ob die persönliche Freiheit des Abgeordneten im Sinne des Artikels 55 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen nur berührt ist, wenn die körperlich-räumliche Bewegungsfreiheit des Abgeordneten aufgehoben oder eingeschränkt würde (vgl. Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Artikel 55, Rdnr. 15), also eine Verpflichtung bestünde, an einem bestimmten Ort zu bleiben oder sich an einen bestimmten Ort zu begeben (Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Auflage, Artikel 46, Rdnr. 9, Artikel 2 113 f.), oder ob auch andere, nicht die Fortbewegungsfreiheit des Abgeordneten betreffende Beschränkungen, die geeignet sind, ihn bei der Wahrnehmung der Parlamentsfunktionen zu behindern, Beschränkungen der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 55 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind (so Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, Berlin 1991, S. 233 ff, 252 ff.). Aus strafprozessualer Sicht ist festzuhalten, dass Ermittlungsmaßnahmen, die sich nicht gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten richten, durch die jedoch Erkenntnisse erlangt werden, über die die oder der Abgeordnete das Zeugnis verweigern dürfte, jedenfalls nicht von vornherein unzulässig sind (vgl. § 160a Abs. 1 Satz 1 und 5 Strafprozessordnung - StPO -). Derartige Erkenntnisse dürfen jedoch nicht verwendet werden (§ 160a Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2 StPO). Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen (§ 160a Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 3 StPO).

Zu 4.:

Die Landesregierung sieht für eine derartige Klarstellung keinen Anlass, da sie davon ausgeht, dass Thüringer Behörden nach Recht und Gesetz handeln. Zudem steht gegen deren Entscheidungen und Maßnahmen der Rechtsweg offen.

In Vertretung

Prof. Dr. Herz
Staatssekretär